Newsletter

BASEL LANDSCHAFT
BAU- UND UMWELTSCHUTZDIREKTION
BAUINSPEKTORAT

Ausgabe 01/2016 – 5. Jahrgang

Bauinspektorat
Tel. 061 552 67 77
Rheinstrasse 29, 4410 Liestal
Fax 061 552 69 83
www.bauinspektorat.bl.ch
bauinspektorat@bl.ch

Die Pergola (Pergolen) Bautechnisches- und Baurechtliches (siehe S. 9)

Die Baugesuchsannahme stellt sich vor (siehe S. 5)

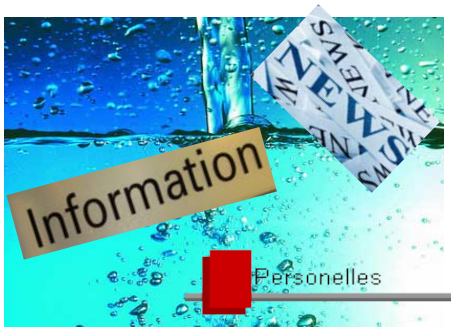

Personelles / Aktuelles / Informationen (siehe S. 10-12)

Das Bauinspektorat im Fokus der Kundenbedürfnisse

Editorial

Liebe Newsletter-Leserinnen und Leser

Nein! Der BIT – Newsletter ist nicht der kantonalen Sparschere zum Opfer gefallen.

Und: Ja! Wir haben unser Ziel, unsere Kundschaft auf diesem Weg mit interessanten Informationen zu versorgen, nie aus den Augen verloren. Es hätte auch in den letzten zweieinhalb Jahren genug Anlass für weitere Newsletter gegeben. Stattdessen haben wir lange und eifrig Themen gesammelt, um Sie künftig wieder regelmässiger mit einem Newsletter bedienen zu können.

Und so erhalten Sie nach bald drei Jahren erstmals wieder eine Ausgabe der „Hauszeitung“ des Bauinspektorats. Auch wenn der Aufwand nicht zu unterschätzen ist, um ein Magazin mit 8 bis 12 Seiten ansprechendem Text, Informationen und Illustrationen zu füllen, wollen wir gerade in Zeiten, in denen überall von Sparopfern, Aufwandreduktionen und Abbau personeller Ressourcen in der kantonalen Verwaltung die Rede ist, eines deutlich machen: die sachliche Information ist das A und O für einen konstruktiven und professionellen Bewilligungsprozess. Sie soll das Verständnis für unsere Arbeit fördern. Nur mittels sachgerechter Information können Entscheide nachvollzogen und respektiert werden, Handlungsspielräume aufgezeigt und Rechts- und Planungssicherheit vermittelt werden. Und dafür wollen wir uns gerade auch in Zeiten engagieren, wo der Service public immer wieder überprüft und Dienstleistungen abgebaut werden müssen.

Mit der vorliegenden Ausgabe erhalten Sie einen Einblick in den Arbeitsalltag der Mitarbeitenden der Baugesuchsannahme – es ist das Eintrittsportal ins Baugesuchsverfahren. Dieses Portrait soll den Beginn einer kleinen Serie bilden, in der wir Ihnen unsere Arbeit in den einzelnen Abteilungen aus einem persönlichen Blickwinkel der jeweiligen Mitarbeitenden vorstellen.
Weiter erfahren Sie, ob die organisatorischen Massnahmen, die in den letzten drei Jahren durchgeführt wurden, ihren geplanten Effekt gezeigt haben und wie wir uns auf die künftigen Rahmenbedingungen einstellen wollen.

Wir werfen auch einen Blick auf das Thema „Bauen ohne Bewilligung“ – ein Bereich bei dem wir nicht wegschauen dürfen. Ausserdem erfahren Sie etwas über die Geschichte und Bedeutung von Pergolen, deren verschiedenen Varianten sowie bewilligungsrechtlichen Aspekte einer solchen Konstruktion. Wichtige Informationen zu den vorgeschriebenen Grenzabständen bei Gebäuden sollen Ihnen die Planung von Bauvorhaben erleichtern.

Vielleicht bringt die eine oder andere Pergola in den basellandschaftlichen Gärten ein bisschen mediterrane Sommerstimmung – und wenn Sie die bau- und nachbarrechtlichen Vorschriften beachtet haben, können Sie ganz entspannt einen schönen Herbst geniessen und sich auf unseren nächsten Newsletter freuen. Denn der kommt bestimmt….

Besten Dank!

Andreas Weis

Erfolgskontrolle Reorganisation:

Zurückblicken um den Blick nach vorne zu schärfen.
Jede Reorganisation ist nur dann sinnvoll, wenn sie ein gewisses Ziel verfolgt – und dieses schlussendlich auch erreicht. Nur dann wird sie von den Mitarbeitenden mitgetragen und von der Kundschaft akzeptiert. Insbesondere die öffentliche Verwaltung steht im Ruf, sich nur allzu schwer von altgewohnten Strukturen und liebgewonnenen Abläufen verabschieden zu können. Es wird den Verwaltungsangestellten häufig mangelnde Flexibilität und Schwerfälligkeit vorgeworfen. Gerne wird dabei vergessen, dass in der staatlichen Verwaltung jede Handlung, jede Organisation und jeder Entscheid auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen muss. Dies ist ein grosser Unterschied zur Privatwirtschaft. Ohne aufwändige Gesetzes- oder Verordnungsänderung ist der Handlungs- und Veränderungsspielraum im Staatsbetrieb häufig stark begrenzt.

Im Rahmen der uns gegebenen Möglichkeiten haben wir in den letzten drei Jahren verschiedene Reorganisationsmassnahmen durchgeführt, Arbeitsabläufe angepasst und auch personelle Veränderungen berücksichtigt. Über die Einführung haben wir bereits grösstenteils berichtet, ein Bericht über die Erfolgskontrolle soll hier folgen. (vgl. Newsletter 2013/1)

Zur Erfolgskontrolle gehört es auch, das Ergebnis aus allen Blickwinkeln zu betrachten und zu bewerten. Erst die Summe aller subjektiven Einschätzungen und die objektive Analyse aller zur Verfügung stehenden Kennzahlen zeigt auf, ob die mit der Reorganisation angestrebten Ziele erreicht wurden.

Die Reorganisation im Bauinspektorat wurde im Jahr 2013 mit der Aufhebung der Aussenstelle Laufen eingeleitet. Die Ziele waren Effizienzsteigerung, Reduktion der Verwaltungs- und Personalkosten, effizienterer Personaleinsatz, Vereinheitlichung der Bewilligungspraxis, Straffung der Führungsspanne sowie die vollständige Umsetzung des Prinzips einer zentralen kantonalen Baubewilligungsbehörde. Nach anfänglichem Widerstand der Laufentaler Gemeinden gegen die Aufhebung, welcher auch politische und mediale Beachtung fand, hat sich die neue Organisationsstruktur mittlerweile etabliert. Allerdings musste der Tatbeweis erbracht werden, dass mit der neuen Organisation tatsächlich die deklarierten Ziele erreicht werden konnten.
Fakt ist: die laufenden Kosten für die Bereitstellung der Infrastruktur (Raumkosten, Telefon, Maschinenunterhalt, etc.) in Laufen konnten komplett eingespart werden. Mit der Reduktion auf nur noch zwei Bauabteilungen musste der in Ruhestand abtretende Abteilungsleiter nicht mehr ersetzt werden (Lohnkosteneinsparung). Die administrativen Abläufe konnten deutlich vereinfacht werden: Postwege und Zustellzeiten zwischen Liestal und Laufen sind entfallen, Koordinationssitzungen mit den Abteilungen in Liestal sind nicht mehr notwendig, die Umsetzung technischer Anpassungen der Infrastruktur und der IT-Service erfolgen nur noch an einem Ort.
Durch die vollständige Integration der Abteilung Laufen in die Struktur des Bauinspektorats in Liestal wurden aus 270 % Stellenprozenten neu noch 100% übernommen. Selbstverständlich gibt es auch bis heute noch Stimmen aus der Laufentaler Bevölkerung, welche bedauern, dass die Abteilung Laufen aufgehoben und nach Liestal transferiert wurde. Gründe hierfür sind meist, dass sich in der Vergangenheit die Beurteilungspraxis zu gewissen Sachverhalten teilweise erheblich von derjenigen in Liestal unterschieden hat. Dass es hier nun zu Missverständnissen, Unsicherheit und manchmal auch Frustration kommen kann, ist nur allzu verständlich.

Allerdings zeigt genau dieses Beispiel, dass die Vereinheitlichung der Bewilligungspraxis notwendig und sinnvoll ist. Nur so kann gewährleistet werden, dass im ganzen Kanton nach den gleichen Massstäben entschieden und die notwendige Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit geboten wird.

Die Reorganisation fand ihren Fortgang mit der Einführung der zentralen Baugesuchsannahme in Liestal (vgl. auch Bericht S. 5 unten). Mit dieser neu eingerichteten Annahmestelle wurde der administrative Teil der Baugesucheingabe/Planeingabe vom eigentlichen Prüfungsteil entkoppelt. Die technischen Mitarbeitenden wurden einerseits von zeitintensiven Administrativ-Vorgängen entlastet, andererseits findet die Kundschaft nun immer einen Ansprechpartner, wenn es um allgemeine Fragen rund um die Baugesuchseingabe geht. Die Annahmestelle ist zu den üblichen Öffnungszeiten immer besetzt. Hingegen konnte es in der Vergangenheit bei einem unangekündigten Besuch bei den technischen Experten vorkommen, dass diese abwesend waren und die Kundschaft vergebens das Bauinspektorat aufgesucht hatte.

Benita Kaupp bei der Annahme eines Baugesuchs

Als dritten Schritt der Reorganisation wurde der Teil der Baukontrolle und Bauabnahme verselbständigt. Die sogenannte „Ausführungskontrolle“ besteht heute aus drei Mitarbeitern, welche mit eigenen Dienstfahrzeugen in den ihnen zugeteilten Rayons permanent präsent sind. Sie können ihre Einsatzzeiten individuell planen und auf Meldungen kurzfristig reagieren.

v.l. Thomas Saladin, Dominik Saladin und Alex Brodbeck

Die Bauabnahmen können somit optimal geplant und organisiert werden. Mit der Einführung der Ausführungskontrolle konnten unproduktive Präsenz- und Fahrzeiten der Mitarbeitenden abgebaut und rund 35‘000 Franken an jährlichen Fahrspesen reduziert werden.
Ausserdem konnte bereits ein grosser Teil der pendenten Bauabnahmen abgebaut werden. Anstatt ehemals 16 Mitarbeitende sind heute nur noch deren drei mit Fahrzeugen im Baselbiet unterwegs – dies ist auch ein ökologischer Gewinn. Die Mitarbeitenden der Ausführungskontrolle arbeiten in einem Home-Office-System. Sie können viele Arbeiten von unterwegs oder von zu Hause aus erledigen. Grundsätzlich können die Mitarbeitenden ihren Arbeitsvorrat frei einteilen und müssen nicht mehr täglich das Bauinspektorat in Liestal aufsuchen.

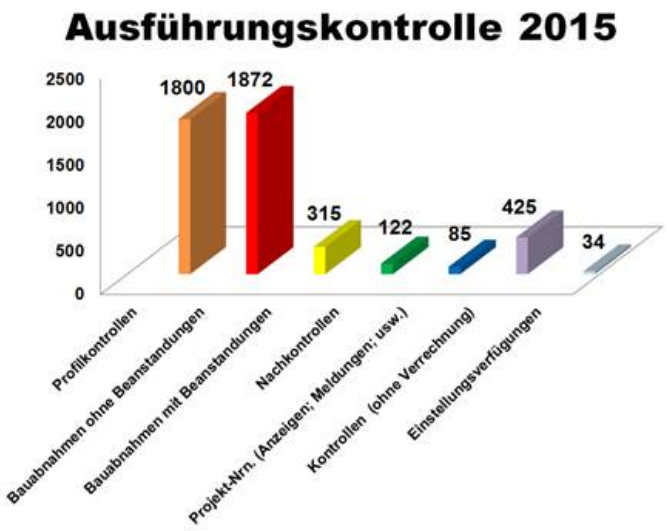

Beispiel aus dem Jahr 2015

Um zu überprüfen, ob die Reorganisation den gewünschten Effekt ausgelöst hat, wurde sowohl unter den Mitarbeitenden als auch unter der Kundschaft eine Umfrage durchgeführt. Ohne zu verschweigen, dass es auch vereinzelte negative Rückmeldungen gab, kann man aber von einem deutlich überwiegend positiven Feedback ausgehen. Die detaillierten Rückmeldungen werden nun in einem Folgeworkshop mit den Mitarbeitenden genauer ausgewertet und allenfalls Anpassungen vorgenommen.
Im Rückblick kann aus betrieblicher Sicht bereits jetzt festgestellt werden, dass mit den bisherigen Massnahmen finanzielle Einsparungen im Umfang von rund CHF 200‘000 – 250‘000 pro Jahr erbracht wurden. Die Ansprechzeiten unserer Mitarbeitenden der technischen Abteilungen haben sich für die Kundschaft deutlich verbessert, da nicht mehr alle im Aussendienst eingesetzt werden. Auch nachmittags sind die Mitarbeitenden daher gut verfügbar um Beratungsdienstleistungen zu erbringen oder Baugesuchprüfungen vorzunehmen. Die Baugesuchsannahmestelle hat sich zu einer ersten Vorberatungsstelle entwickelt. Formelle Fragen zur Baugesucheingabe werden bereits dort gerne beantwortet. Die Verarbeitung neu eingehender Baugesuche erfolgt nun noch schneller.

Im Rahmen der Bemühungen um die wirtschaftliche Standortförderung trägt auch das Bauinspektorat einen wichtigen Teil bei: Projektanfragen und Projekte, welche die Standortförderung BL aktiv begleitet und unterstützt, werden durch zwei unserer Mitarbeitenden zeitnah, umfassend und individuell von einer ersten Standortanfrage bis zum Verfahrensabschluss und der Bauabnahme betreut.

In Zukunft wollen wir noch mehr und besser informieren. Die Wegleitung zur Eingabe von Baugesuchen wird aktuell überarbeitet und soll in modernisierter Form als anwenderorientierte webbasierte Informationsplattform angeboten werden. Über die Auslegungspraxis des Bauinspektorats zu einigen gesetzlichen Regelungen wollen wir transparenter informieren. Es sollen künftig sogenannte Auslegungshilfen/Praxisblätter zur Verfügung gestellt werden. Die Auslegungshilfen unterliegen einem gewissen Wandel und müssen von Zeit zu Zeit aufgrund neuerer technischer Entwicklungen und architektonischer Bedürfnisse sowie teilweise aufgrund der aktuellsten Rechtsprechung angepasst werden. Wir halten Sie auf unserer Webseite und mit Newslettern auf dem Laufenden. (vgl. S.7 Grenzabstandsberechnungen)

Die Kundensprechzeiten/Telefonsprechzeiten können und müssen noch nachgebessert werden. Wir prüfen hier aktuell neue Möglichkeiten diesen Kundenservice zu verbessern.

Die Optimierung der Arbeitsabläufe zu Gunsten einer schnelleren und vereinfachten Bearbeitung ist eine Daueraufgabe. Wir werden uns also auch künftig immer wieder selbst überprüfen, und Änderungen dort anstreben, wo sie sinnvoll sind.

Bauen ohne Bewilligung lohnt sich nicht

Bevor es mit dem Bauen so richtig losgeht, müssen viele Ideen zuerst konkretisiert, unzählige Fragen geklärt, Entscheide getroffen und Bewilligungen eingeholt werden. Das Baubewilligungsverfahren steht hier häufig als Symbol zunehmend komplizierter Verwaltungsverfahren, frustrierender Behördengänge und der Einschränkung der persönlichen Freiheit wenn es um die Realisierung des eigenen Bauprojekts geht. Bauvorschriften, Einsprachen der Nachbarn und Beanstandungen durch die Behörden haben schon so manchen Bauherrn oder Bauherrin verzweifeln lassen.
Nicht verwunderlich also, wenn sich der Eine oder Andere denkt: *„Lieber gar nicht erst nach einer Bewilligung fragen. Ich mach‘ einfach mal. Wenn ich erwischt werde, zahle ich halt eine Busse. Das ist immer noch besser, als ein kompliziertes Baubewilligungsverfahren durchzuziehen und am Ende darf ich nicht mal so bauen, wie ich es gerne hätte.“* So oder so ähnlich hat es schon jeder mal gehört – oder selbst gedacht.

Dass ein Bauvorhaben vor der Realisierung aber zunächst auf seine Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen geprüft werden muss, erscheint selbstverständlich und hat einen guten Grund. Die Bauvorschriften sollen nicht nur die Unfallgefahr in einem Gebäude eindämmen oder sicherstellen, dass die wohnhygienischen Mindestanforderungen erfüllt sind. Sie sollen auch sicherstellen, dass die berechtigten Interessen der Nachbarschaft, der Allgemeinheit und der Gemeinden hinsichtlich Bebauung und Nutzung, des Erscheinungsbildes und einer langfristigen Verkehrs- und Erschliessungsentwicklung berücksichtigt werden. Und zu Guter letzt soll mit der Einhaltung der Bauvorschriften auch erreicht werden, dass ein Zusammenleben vieler Menschen auf engem Raum mit unterschiedlichsten Ansprüchen ermöglicht wird – mit anderen Worten, soll die Einhaltung der Bauvorschriften und des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens auch zum sozialen Frieden beitragen. Gerade in Zeiten der immer häufiger geforderten inneren Verdichtung ein wesentlicher Aspekt.

Die Anerkennung unserer rechtsstaatlichen Verfahren und der Respekt vor unseren demokratisch zu Stande gekommenen Spielregeln eines geordneten Zusammenlebens muss von allen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern verlangt werden. Verstösse gegen die Rechtsordnung werden daher regelmässig geahndet. Zur Durchsetzung dieser Ansprüche werden die staatlichen Kontroll- und Vollzugsorgane beauftragt. Auch das Baubewilligungswesen ist Ausdruck unserer rechtsstaatlichen Garantien gegenüber jedem Einzelnen und der Allgemeinheit. Verstösse dagegen sind mehr als ein Kavaliersdelikt. Auch wenn die Verfahrenswege manchmal lang und kompliziert sind, auch wenn man nicht immer das bewilligt bekommt, was man gerne für sich in Anspruch nimmt, hat man sich an die gesetzlichen Vorgaben zu halten. Leider ist in den letzten Jahren die Tendenz zu verzeichnen, dass sich immer leichtfertiger und in teils grober Weise über die gesetzlichen Vorschriften hinweg gesetzt wird. Da werden geschützte Häuser trotz Verbot einfach abgebrochen, es wird vor Erteilung der Baubewilligung mit den Aushubarbeiten begonnen und die Bodenplatte aus Beton gegossen, es werden illegal tausende von Kubikmeter Aushub in der Landschaft deponiert, es werden Garagen und Schöpfe zu Wohnungen und Ferienhäusern ausgebaut. Dabei scheint der Einfallsreichtum, wie man die Bau- und Verfahrensvorschriften umgehen kann, schier endlos.

Doch die gesetzliche Regelung ist klar: § 122 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) schreibt vor, dass von den genehmigten Plänen nur mit Zustimmung der Baubewilligungsbehörde mittels Nachtragsbewilligung und nach Anhörung der Gemeinde und der betroffenen Nachbarschaft abgewichen werden darf. Bei erheblichen Abweichungen ist sogar eine neue Baubewilligung erforderlich. Dies bedingt häufig eine erneute Publikation des bereinigten Baugesuches im Amtsblatt. Bei erheblichen Abweichungen muss so das gesamte Bewilligungsverfahren, inklusive aller Einsprachemöglichkeiten, nochmals durchlaufen werden. § 130 RBG besagt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn die rechtskräftige Baubewilligung oder eine Teilbaubewilligung vorliegt. Das Bauinspektorat hat Verstösse gegen § 130 RBG von Amtes wegen zu verfolgen – dies ist ein klarer gesetzlicher Auftrag. Die Bauarbeiten müssen eingestellt oder es muss ein Nutzungsverbot ausgesprochen werden, sobald mit den Bauarbeiten unberechtigterweise begonnen wurde oder Bauten entgegen den genehmigten Plänen oder entgegen der gesetzlichen Vorschriften gebaut oder genutzt werden. Es drohen teure Abbruch- und Änderungsverfahren. Ausserdem sind Verstösse gegen das Raumplanungs- und Baugesetz oder die Missachtung von Verfügungen durch Anzeige bei der Staatsanwaltschaft der Strafverfolgung zuzuführen. Dass immer wieder gegen die Bauvorschriften verstossen wird, ist auch der Politik und den Medien nicht verborgen geblieben. So wurde im Jahr 2015 ein politischer Vorstoss lanciert, welcher Auskunft darüber verlangte, wie intensiv denn tatsächlich den Verstössen gegen das Raumplanungs- und Baugesetz nachgegangen wird. Im Bericht zur Interpellation 2015-278 von Urs-Peter Moos konnte seitens der Staatsanwaltschaft und des Bauinspektorates aufgezeigt werden, dass in den Jahren 2011-2015 insgesamt 62 Strafverfahren eingeleitet wurden. Nicht aufgeführt wurden die reinen Verwaltungsverfahren und diejenigen Fälle, bei denen nach Aufforderung freiwillig zurückgebaut oder rechtskonform abgeändert wurde. In Vernehmlassungen zu anderen Landratsvorlagen wurde teilweise kritisiert, dass Verstössen gegen die Bauvorschriften nicht immer mit aller Konsequenz nachgegangen worden sei. Mediales Interesse fanden in der jüngeren Vergangenheit einige Fälle schwerer oder dreister Verstösse gegen das Raumplanungs- und Baugesetz.

Mit der Reorganisation des Bauinspektorates wurde die Abteilung „Ausführungskontrolle“ eingeführt. (Bericht auf S. 2).
Die Mitarbeitenden dieser Abteilung sind jeden Tag in ihren zugeteilten Gemeinden unterwegs. Ihre Hauptaufgabe besteht darin, die zur Fertigstellung gemeldeten Bauten und Anlagen auf ihre Übereinstimmung mit den bewilligten Plänen zu kontrollieren, dies zu bestätigen oder Abweichungen festzustellen sowie Nachbesserung zu verlangen. Diese Arbeit bringt es mit sich, dass auch immer wieder gänzlich unbewilligt erstellte Bauten und Anlagen festgestellt werden oder dass auf Anzeige hin die Mitarbeitenden vor Ort kommen und von Amtes wegen gegen Verstösse gegen das Raumplanungs- und Baugesetz einschreiten müssen.

Die Wahrscheinlichkeit, dass Verstösse durch die Mitarbeitenden entdeckt werden ist gross. Wie jede Strafbestimmung soll auch die Bestimmung im Raumplanungs- und Baugesetz nicht nur eine reine Sanktionsnorm (Bestrafungsvorschrift) sein, sondern vielmehr auch präventiv wirken. Es gilt gut zu überlegen, ob man sich ein Strafverfahren „leisten“ will.

Nach einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft ist in jedem Fall mit der Eröffnung eines Strafverfahrens zu rechnen. In dessen Folge ist mit empfindlichen Strafen zu rechnen, schwere Vergehen werden sogar dem Strafgericht zur Beurteilung überwiesen. Die im Strafverfahren ausgesprochenen Bussen orientieren sich an der Vergleichbarkeit mit anderen Strafdelikten. Jüngst wurden mehrfach Bussen von Fr. 5‘000 bis Fr. 10‘000 ausgesprochen. Grundsätzlich besteht ein Bussenrahmen von bis zu 100'000 Franken. In die Beurteilung der Bussenhöhe fliesst auch ein, ob ein wirtschaftlicher Mehrwert aus dem Verstoss gezogen wurde. Dies kann bereits bei grösseren Nutzflächen oder bei der besseren Vermietbarkeit von Räumlichkeiten der Fall sein.
Das Raumplanungs- und Baugesetz gibt überdies die Möglichkeit, unrechtmässig erworbene Vorteile finanzieller Art einzuziehen (§ 136 RBG). Die zusätzlichen Verfahrenskosten belaufen sich nicht selten auf hohe drei- bis vierstellige Beträge. Der Bauherr muss sich auch bewusst sein, dass unbewilligt erstellte Bauten und Anlagen, sofern sie nicht nachträglich bewilligt werden können, neben dem Strafverfahren auch mit einem kostenpflichtigen Abbruchverfahren belegt werden.
Werden die Änderungen oder Rückbauten nicht freiwillig vorgenommen, so ist das Bauinspektorat befugt das Zwangsvollzugsverfahren einzuleiten und von Amtes wegen die Abbrucharbeiten ausführen zu lassen. Die Kosten hierfür werden dem Bauherrn auferlegt.
Bei Uneinbringlichkeit haftet der Wert des Grundstückes mit einem sogenannten Grundpfand, welches nicht im Grundbuch eingetragen werden muss. Dies bedeutet, dass der Kanton das Grundstück verwerten lassen kann, um sich für die entstandenen Kosten des Verfahrens schadlos zu halten – dies auch dann, wenn es zwischenzeitlich an Dritte verkauft wurde. Diese Vorschrift ist kein leerer Buchstabe und sollte nicht auf die leichte Schulter genommen werden. Man kann sich also nicht einfach aus der Affäre ziehen, indem man das betroffene Baugrundstück noch während des Verfahrens verkauft. Zivilrechtliche Schadenersatzansprüche der neuen Käufer gegen den Verkäufer wären wohl so gut wie garantiert.

Dass der Kanton „Ernst macht“ mit der Verfolgung unrechtmässiger Zustände hat nicht allein damit zu tun, dass man die Fehlbaren abstrafen will oder dass das Bauinspektorat überschüssiges Personal beschäftigen muss. Es geht vielmehr um die Durchsetzung der Rechtsstaatlichkeit und der Rechtsgleichheit. Es sollen diejenigen geschützt werden, welche sich an die geltenden Vorschriften und Verfahren halten und nicht diejenigen belohnt werden, welche es nicht tun. Beispiele der Praxis des Bauinspektorats und der Staatsanwaltschaft sind zum Beispiel der Abbruch einer unbewilligt erstellten Terrasse, der Abbruch eines Swimmingpools, der Abänderung von Fassaden, der Fenster und Dachbedeckung, der Abbruch von Stützmauern, Rückbau von Reitplätzen und Terrainaufschüttungen, der Rückbau eines Wohnhauses in den ursprünglichen Schopf, der Rückbau von Einliegerwohnungen in die ursprünglich bewilligten Kellerräume oder Büros.

Auf der Kostenseite laufen der Bauherrschaft nicht selten fünf- bis sechsstellige Beträge auf: hier sind in die Rechnung miteinzubeziehen die Erstellungskosten, die Kosten für den Rückbau, die Verfahrenskosten des Bauinspektorats, die Strafverfolgungskosten, die Busse und die Kosten aus der Bauverzögerung bei Baueinstellungen.
Das Bauinspektorat empfiehlt dringend, sich frühzeitig beim Bauinspektorat oder der Gemeinde zu informieren, welche baulichen Massnahmen baubewilligungspflichtig sind und welche Verfahren und Vorschriften man einhalten muss. Nicht-Wissen schützt hier nicht. Bereits die Gebührenaufschläge für nachträglich einverlangte Baugesuchsunterlagen überschreiten schon häufig die vermeintliche Ersparnis bei unbewilligt ausgeführten baulichen Massnahmen. Bauen ist ohnehin schon aufwändig und teuer genug, da lohnt es sich nicht, noch zusätzliche Kosten und Ärger zu riskieren.

Andreas Weis

Bauen Sie mit uns…. **nicht ohne uns!**

Die Baugesuchsannahme stellt sich vor

Antonio Tessarini arbeitet seit 2015 als Technischer Sachbearbeiter bei der Zentralen Baugesuchsannahme des Bauinspektorats. Seine Tätigkeit beinhaltet im Wesentlichen die Eingangsprüfung, die Datenerfassung in der Baugesuchsadministrations-Software sowie die Steuerung und den Versand der eingereichten Baugesuchsunterlagen zur Prüfung an die relevanten internen und externen Fachstellen und die Gemeinden.
Benita Kaupp, seit Anfang 2016 als Sachbearbeiterin bei den Zentralen Diensten des Bauinspektorats tätig, unterstützt die Zentrale Baugesuchs-Annahme in allen Belangen. Sie übernimmt im Bedarfsfall ferner die Stellvertretung von Antonio Tessarini.

Toni Tessarini beim Erfassen eines Baugesuchs

Nachfolgend werden Ausschnitte aus dem Alltag der Baugesuchsannahme beschrieben:
Antonio Tessarini kontrolliert ein Baugesuch, das über den Postweg eingereicht worden ist. Es handelt sich um einen Wintergarten, welcher an ein bestehendes Einfamilienhaus angebaut werden soll. Der Bauherr hat nebst dem Baugesuchsformular und dem Formular mit den Angaben zu den Zonenvorschriften, nur einen Situationsplan und den Prospekt des Wintergartenherstellers eingereicht. *„Ohne massstabsgetreue und vermasste Pläne können wir das Baugesuch nicht annehmen, da es in dieser Form wesentliche gesetzliche Rahmenbedingungen nicht erfüllt und von den Fachstellen inhaltlich auch nicht geprüft werden kann“*. Mit einem detaillierten schriftlichen Bericht an den Bauherrn fasst Antonio Tessarini die festgestellten Mängel zusammen.
Inzwischen klingelt ein Kunde am Schalter der Zentralen Baugesuchs-Annahme. Er möchte ein Baugesuch für einen Autounterstand abgeben. Benita Kaupp nimmt das Baugesuch entgegen. Obwohl der Kunde offenbar kein Baufachmann ist,

hat er saubere Pläne gezeichnet und auch an alle Formulare gedacht. Benita Kaupp stellt aber bei einer kurzen Durchsicht der Unterlagen fest, dass die erforderlichen Unterschriften auf den Plänen fehlen und das Bauprojekt nicht mit der entsprechenden Farbe markiert ist. *„Auf solche Kleinigkeiten weisen wir unsere Kunden sofort hin, damit sie Ergänzungen ohne grosse Umtriebe direkt am Schalter vornehmen können."*
Bei der Durchsicht eines Baugesuchs für einen Dachausbau, in dessen Rahmen Dachaufbauten erstellt werden sollen, erkennt Antonio Tessarini, dass ein Teil der Fassadenpläne fehlt. *„Hierbei handelt es sich offensichtlich um ein Versehen des Architekten. In solchen Fällen nehmen wir in der Regel telefonischen Kontakt mit dem Projektverfasser auf, damit er uns die fehlenden Unterlagen kurzfristig nachreichen kann und der angestrebte Publikationstermin nicht verpasst wird. Das erspart uns die Rückweisung des Baugesuchs und dem Kunden Zeit."*
Ein weiterer Kunde hat sich am Schalter angemeldet. Er möchte sich darüber informieren, welche Formulare und Pläne zu einem Baugesuch für ein Einfamilienhaus erforderlich sind.
Im Rahmen einer persönlichen Beratung im Büro der Baugesuchs-Annahme, erteilt ihm Benita Kaupp die gewünschten Auskünfte und leitet ihn, im Hinblick auf die im weiteren Verlauf des Gesprächs gestellten Detailfragen zu den geltenden Zonenvorschriften und Grenzabständen, an die zuständige Mitarbeiterin der entsprechenden Fachstelle weiter.
Im Zusammenhang mit einem Grossprojekt hat der Projektverfasser sein Baugesuch in 5 grossen Kartonschachteln abgegeben. *„Die Qualität der Unterlagen ist bei grossen Bauprojekten meistens sehr gut, da sie in der Regel durch versierte Architekturbüros erstellt werden. Das Schwergewicht unserer Arbeit liegt in diesen Fällen vor allem darin, dafür zu sorgen, dass entsprechende Formulare, Gutachten, Pläne und Detailpläne korrekt geordnet zu den zuständigen Fachstellen gelangen."*

Toni Tessarini kontrolliert die Pläne

Das Sichten der Pläne und Formulare und die sogenannte Fachstellentriage, in deren Rahmen bestimmt wird, welche Fachstellen ein Baugesuch zur Prüfung erhalten sollen, sind bei solchen Baugesuchen manchmal sehr aufwändig. Wenn hier etwas übersehen und eine Fachstelle vergessen würde, hätte dies Verzögerungen im anschliessenden Baubewilligungsverfahren zur Folge.
Technische Hilfsmittel wie das GIS-System und unsere Baugesuchsadministrations-Software unterstützen uns bei unserer Arbeit.
Bei einzelnen Fragestellungen ist es aber alleine unsere Aufgabe und Verantwortung zu entscheiden, an welche Fachstellen die Baugesuchsunterlagen verschickt, und mit welcher Abfolge bei der Ansteuerung der Fachstellen, ein möglichst schneller Bearbeitungsfortschritt erzielt werden kann."

Mit der Neuorganisation der Baugesuchs-Annahme im Jahr 2013 konnten einheitliche formale Voraussetzungen für die Entgegennahme eines Baugesuchs zur Publikation und Prüfung geschaffen werden. Dieser Umstand wiederspiegelt sich auch in einem mehrheitlich positiven Feedback der Kundschaft. Auch punkto Effizienzsteigerung hat sich im entsprechenden Aufgabenbereich inzwischen einiges getan. Von den erfolgten Optimierungsmassnahmen bei einzelnen Arbeitsabläufen, profitiert auch die Kundschaft unmittelbar.
„Wir haben die internen Abläufe so angepasst, dass inskünftig jedes Baugesuch welches zu uns gelangt, sofort eingangsgeprüft, im IT-System erfasst und anschliessend ohne Verzögerungen an die relevanten Fachstellen und die Gemeinde zur Fachprüfung weitergeleitet wird. Auf diese Weise kann die Bearbeitungszeit bei einer Vielzahl von Baugesuchen, teilweise um bis zu einer Woche verkürzt werden.
Für unsere Kundschaft lohnt es sich deshalb mehr denn je, ein Baugesuch möglichst frühzeitig beim Bauinspektorat einzureichen und damit nicht bis zum Annahmeschluss jeweils am Donnerstag um 12 Uhr zuzuwarten."

Damit die Qualität der Baugesuche weiter verbessert und die Rückweisungsquote verringert werden können, beschäftigt sich Antonio Tessarini neben seinen täglichen Aufgaben damit, die Wegleitung für die Baugesuchseingabe zu überarbeiten. *„Wir geben uns nicht einfach damit zufrieden mangelhafte Baugesuche zu beanstanden, sondern wir analysieren auch die festgestellten Mängel. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen in eine verbesserte, anwenderfreundliche Wegleitung einfliessen, die wir als Onlinelösung anbieten möchten. Mit solchen Vorgaben und Tipps wollen wir erreichen, dass häufig auftretende Fehler bei der Baugesuchseingabe in Zukunft nicht mehr passieren. Selbstverständlich stehen wir unserer Kundschaft im Bedarfsfall stets auch für eine telefonische oder persönliche Beratung zur Verfügung. Ein guter Kundenservice ist uns ein wichtiges Anliegen."*

Dass unser Bestreben von Architekten und Bauherrschaften gleichermassen geschätzt wird, wiederspiegelt sich in Form von überwiegend angenehmen Begegnungen und Gesprächen mit unserer Kundschaft. Dafür möchten wir uns bei dieser Gelegenheit herzlich bedanken.

Roger Becht

Beispiele für Grenzabstandsberechnungen

Weitergehende Grenzabstände
Grundsätzlich sind die bei Bauten und Anlagen einzuhaltenden Grenzabstände zur Nachbarparzelle im Raumplanungs- und Baugesetz und der dazugehörigen Verordnungsbestimmung festgeschrieben (§ 90 RBG, § 52 RBV). Sie sind in Abhängigkeit der Gebäudehöhe, der Anzahl der Geschosse und der Fassadenlänge definiert. Bei der Geschosszahl geht der Gesetzgeber von standardisierten Werten aus. Als eingeschossig wird ein Gebäude mit einer Fassadenhöhe von bis zu 4.50 m gerechnet. Jede weiteren 3.50 m Fassadenhöhen entsprechen einem weiteren Geschoss. Die entsprechende Konkordanztabelle endet jedoch bei einer Fassadenlänge von 36 m und fünf Geschossen, respektive bei einer Fassadenhöhe von 18.50 m.

Weitergehende Längen- und Geschosszahlen werden gemäss RBG § 90 Abs.3 wie folgt geregelt:

- Für weitergehende Längen- und Geschosszahlen von Gebäuden wird der Grenzabstand von der Baubewilligungsbehörde unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse festgelegt.

Sofern die Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nicht zu einem anderen Ergebnis führt, (z.B. Topografie, Nutzungszone, Siedlungscharakter, Ort- und Landschaftsbild, Schattenwurf usw.), wird gemäss Praxis des Bauinspektorates für weitergehende Längen- und Geschosszahlen von Gebäuden die folgende Tabelle angewandt. (siehe Tabelle 1.)

Tabelle 1

Grenzabstandstabelle

§ 90 Grenzabstände (RBG)

2 Fassaden mit oder ohne Öffnung müssen entsprechend ihrer Länge und Geschosszahl folgende Grenzabstände gegenüber Nachbargrundstücken einhalten.

3 Für weitergehende Längen- und Geschosszahlen von Gebäuden wird der Grenzabstand von der Baubewilligungsbehörde unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse festgelegt.

							1999				1969				BIT
	Geschosszahl	→	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Fassadenhöhe	→	bis 4.5m	4.5-8.0m	8.0-11.5m	11.5-15.0m	15.0-18.5m	18.5-22.0m	22.0-25.5m	25.5-29.0m	29.0-32.5m	32.5-36.0m
	Fassadenlänge	↓										
	bis	6.00m	2.0	2.5	3.0	3.5	4.0	4.5	5.0	5.5	6.0	6.5
	über	6.00m-12.00m	2.5	3.0	4.0	5.0	6.0	7.0	8.0	9.0	10.0	11.0
	über	12.00m-24.00m	3.0	4.0	5.5	7.0	8.5	10.0	11.5	13.0	14.0	15.0
1999	über	24.00m-36.00m	3.0	5.0	7.0	9.0	11.0	13.0	15.0	17.0	18.5	20.0
	über	36.00m-48.00m	3.5	6.0	8.0	10.0	12.0	14.0	16.0	18.0	19.5	21.0
	über	48.00m-60.00m	4.0	7.0	9.0	11.0	13.0	15.0	17.0	19.0	20.5	22.0
1969	über	60.00m-72.00m	4.5	8.0	10.0	12.0	14.0	16.0	18.0	20.0	21.5	23.0
BIT	über	72.00m-84.00m	5.0	9.0	11.0	13.0	15.0	17.0	19.0	21.0	22.5	24.0

	Legende	Quelle
1999	Im heute rechtskräftigen Baugesetz festgelegte Grenzabstände	§ 90 RBG, § 52 RBV
1969	Praxis: Ursprüngliche Grenzabstände aus dem Baugesetz von 1969	§ 98 Baugestetz und § 16 der Vollziehungsverordnung
BIT	Vorbehalten bleibt § 90 Abs. 3, Weiterführung der Tabelle durch das Bauinspektorat	

Reduzierte Grenzabstände
Gemäss § 113 Abstände (RBG), kann die Baubewilligungsbehörde Ausnahmen von den Grenz- und Gebäudeabstandsvorschriften gestatten.

Gesetzliche Grundlage:

1 Die Baubewilligungsbehörde <u>kann</u> Ausnahmen von den Grenz- und Gebäudeabstandsvorschriften gestatten:

c. für Bauten innerhalb von Zonen für <u>öffentliche Werke</u> und <u>Anlagen</u>
e. für Bauten innerhalb von <u>Industrie- und Gewerbezonen</u>, unter Berücksichtigung feuerpolizeilicher Gesichtspunkte.

Praxis:
Anders als in § 90 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) geregelt, werden die Grenzabstände von Bauten innerhalb von Industrie- und Gewerbezonen sowie in Zonen für öffentliche Werke und Anlagen lediglich aufgrund der Gebäudehöhe ermittelt (unabhängig von der Fassadenlänge).
Die Gebäudehöhe ist die Distanz zwischen dem tiefsten Punkt des gewachsenen Terrains entlang der Fassadenflucht bis zum höchsten Punkt des Gebäudes. Die Gebäudehöhe wird für jede Fassade separat ermittelt.
Gemäss langjähriger Praxis des Bauinspektorates entspricht der Grenzabstand einem Drittel der Gebäudehöhe. Das ermittelte Mass wird aufgerundet, (siehe Tabelle 2 folgende Seite.)

Wichtig:

- **gilt nur <u>innerhalb</u> von Gewerbe- und Industriezonen sowie in Zonen für Öffentliche Anlagen und Werke.**
- **Falls sich durch die Anwendung von § 90 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) und § 52 Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) kleinere Grenzabstände ergeben, sind diese anzuwenden.**
- **gegenüber angrenzender Wohnzonen (W, WG, K) und Landwirtschaftzonen (LWZ) gilt der Grenzabstand gemäss § 90 RBG.**

Tabelle 2

Gebäudehöhe	bis 9.0 m	9.0-10.5m	10.5-12.0m	12.0-13.5m	13.5-15.0m	15.0-16.5m	16.5-18.0m	18.0-19.5m	19.5-21.0m	21.0-22.5m	etc.
1/3 der Gebäudehöhe	3.00	3.50	4.00	4.50	5.00	5.50	6.00	6.50	7.00	7.50	

Stefan Weber

Kreuzworträtsel zum Newsletter

Horizontal

3. Abk. für Bauinspektorat
7. wasserdurchlässige Sitzplatzüberdachung
8. Waagrechter Schnitt eines Gebäudes (techn.)
12. Anordnung einer Behörde
13. parlamentarischer Vorstoss
14. Umwandete Abstellmöglichkeit für Autos
19. Veränderungsprozess
20. Strafe

Vertikal

1. kostspielig
2. Vorname der Direktionsvorsteherin
4. Distanz zwischen zwei Gebäudeecken
5. etwas sichern (EDV)
6. KFZ-Kennzeichen Baselland
9. Farbe der BUD/BIT-Dienstfahrzeuge
10. Zusammenschluss mehrerer Unternehmen
11. Geländemarkierungen bei Bauvorhaben
15. Flächenmass
16. Sitzung, Konferenz
17. Kantonshauptort Basel-Landschaft
18. Witterungsschutz der Aussenwände

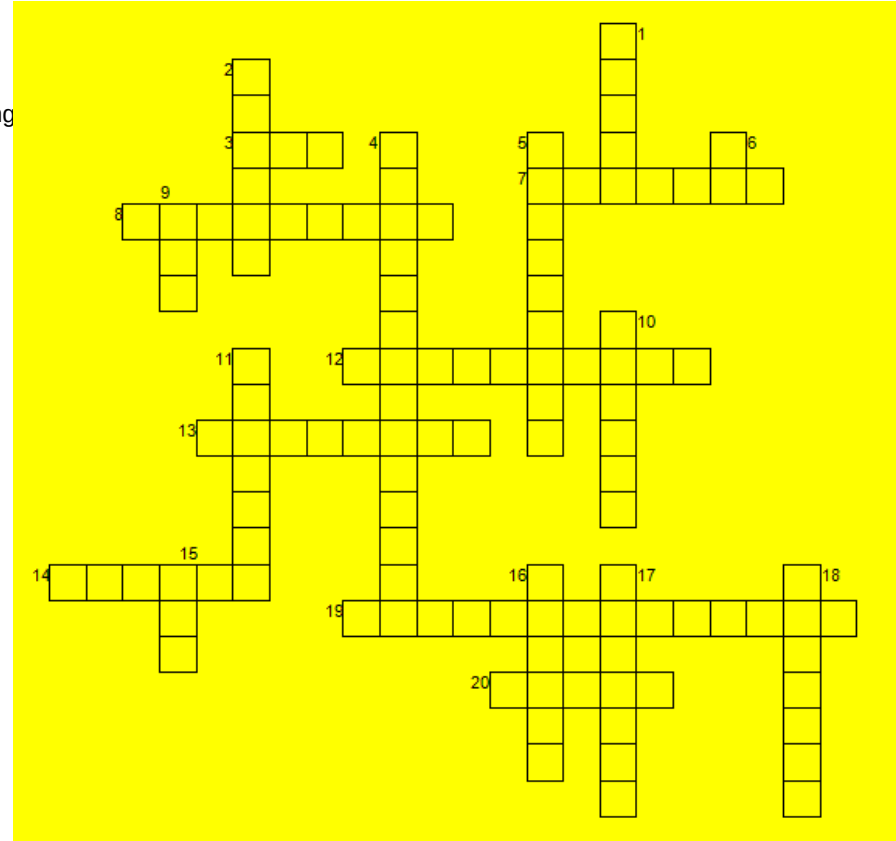

Lösung zum Kreuzworträtsel S.11

Die Pergola (Pergolen) Bautechnisches und Baurechtliches

Die Pergola (italienisch zum lateinisch pergula = Vor- beziehungsweise Anbau) ist ein raumbildender Säulen- oder Pfeilergang, der ursprünglich im Übergangsbereich zwischen Haus und Terrasse mehr zur Zierde denn als Sicht- oder Windschutz diente.

Entwicklung

Schon in der Antike dienten die klassischen Pergolen zur Beschattung von Fusswegen und ihre Konstruktion war schon damals als ein nach oben offener, optisch ansprechender Säulengang konzipiert, den sich wohlhabende Zeitgenossen auf ihren grosszügigen Villengrundstücken anlegen liessen. Das sogenannte schattenspendende „Dach“ bestand auch schon damals nur aus schnellwachsenden Schlingpflanzen, die entlang den Säulen und den Querbalken oder Gittern, welche die Säulen konstruktiv verbanden, hochgezogenen wurden.

Später wurden die Pergolen auch von den Winzern entdeckt. Besonders der Alvarinho, eine portugiesische Weissweinsorte wird noch heute auf Pergolen gezogen um sie vor zu starken Sonneneinstrahlungen zu schützen. In den Alpengebieten werden durch traditionelle Reberziehungen aus dem alten Holz der Rebstöcke sowie mit Stützpfählen und Spanndrähten, Pergolen geformt.

Auch heute noch sind Pergolen durchaus attraktive Bauelemente für den eigenen Garten, als Gestaltungselement aber auch als schattenspendende Dachkonstruktion aus lebendigem Grün.

Pergola heute

Ursprünglich als Rankenhilfe gedacht und als Anlehnkonstruktion, dient sie heute zum Betonen und Gliedern von öffentlichen oder privaten Freianlagen als freistehende Baulichkeit oder als Pergolengang.

Allen Pergolatypen ist gemein, dass sie nach oben hin einen halboffenen Charakter haben, im Gegensatz zu einer Laube oder einem Schattendach. Senkrechte Rankenkonstruktionen werden eher als Rankengerüst, Rankenbogen oder Spalier bezeichnet.

Als Pfostenmaterial kann eine Aufmauerung, ein einzelner länglicher Stein (Monolithpergola), Holzstützen oder Metallträgerkonstruktion dienen. Wichtig ist die solide Fixierung des Pergolafusses, um ein Umwehen oder Abheben der Pergola zu verhindern.

ACHTUNG: Neue Praxis s. Bewilligungspflicht Pergola

Rechtliches

Gemäss § 94 Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) bedürfen im ortsüblichen Rahmen Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Wege, Treppen, Brunnen, Teiche, offene, ungedeckte Sitzplätze, Gartencheminées, Sandkästen und Planschbecken sowie ungedeckte Autoabstellplätze etc., keiner Baubewilligung.

Nach langjähriger Praxis und Rechtsprechung sind Pergolen raumbildende Säulen- oder Pfeilergänge. Sie sind nach oben hin offen gestaltete und somit witterungsdurchlässige (luft- und wasserdurchlässige) Konstruktionen. Sie beinhalten als ursprüngliche Rankenhilfen üblicherweise gegenüberstehende Säulen, die horizontal mit Querbalken verbunden sind. Weder die Fläche einer Pergola noch die Höhe oder Durchmesser von Säulen und Balken sind gesetzlich beschränkt. Pergolen dürfen horizontal mit Drahtseilen verbunden sein und im Rahmen der Gartengestaltung begrünt werden. Strassenseits und gegenüber Nachbarparzellen darf die Begrünung über 1.20 m Höhe ohne Zustimmung des Strasseneigentümers resp. Nachbarn nicht blickdicht ausgeführt werden, es sei denn, die Abstandsvorschriften von Einfriedigungen (§ 99 in Verbindung mit § 92 RBG) werden eingehalten. Ferner dürfen keine Seitenwände errichtet werden, sonst fehlt es am typisch raumbildenden Element. Ausser in den Kernzonen dürfen Pergolen auch zwischen der Bau- und Strassenlinie bzw. innerhalb des gesetzlichen Abstandes zu Verkehrsflächen erstellt werden (§ 54 RBV). Grenzabstände für Pergolen gegenüber Nachbargrundstücken sind öffentlich rechtlich nicht geregelt und sind somit im Streitfall nach den Regeln des Zivilgesetzbuches (ZGB) privatrechtlich zu lösen.

Raphael Burkolter

Bauinspektorat Basel-Landschaft

Ausführungskontrolle

Legende

Kreiseinteilung

Kreis / Techn. Experten

- A D. Saladin
- B A. Brodbeck
- C Th. Saladin

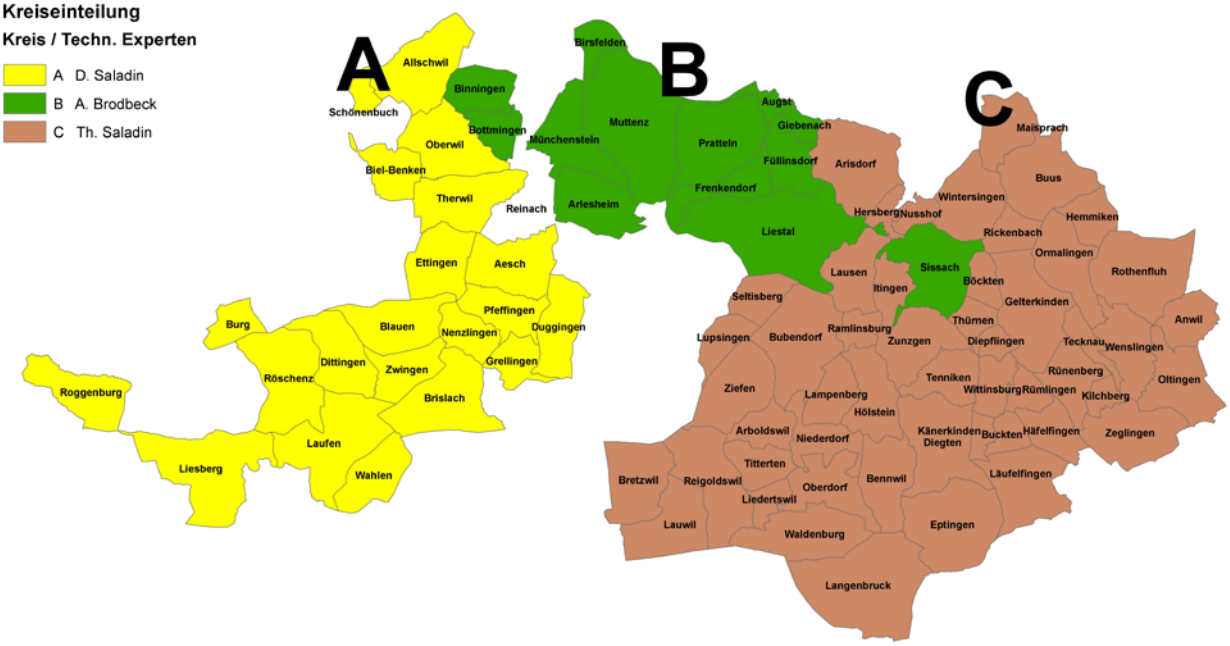

Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft
Bauinspektorat
gültig ab: 1. Nov. 2015 / IND

Bauinspektorat Basel-Landschaft

Baugesuchsprüfung

Legende

Kreiseinteilung

Kreis / Techn. Experten

- 1 M. Hesselbein (6)
- 2 S. Krattiger (3)
- 3 St. Seghers (2)
- 4 I. Stebler (8)
- 5 P. Eberle (7)
- 6 V. Beggs (1)
- 7 A. Wyss (5)
- 8 E. San Esteban (4)
- 9 E. Hagmann ()
- 10 A. Buser (11, 9)

- 11 Chr. Graf (10)
- 12 P. Bruttel (13)
- 13 A. Gysin (12)

Bauen ausserhalb Bauzone
C. Gröli

Bau- und Umweltschutzdirektion Basel-Landschaft
Bauinspektorat
gültig ab: 1. September 2016 / IND

Personalnews 2016

Neue Mitarbeitende:

01.01.2016
Benita Kaupp
Sekretärin/Sachbearbeiterin
Zentrale Dienste

Frau Kaupp ist bei den Zentralen Diensten tätig und unterstützt das Team bei allen anfallenden Arbeiten. Insbesondere übernimmt sie im Bedarfsfall auch die Stellvertretung bei der Baugesuchs-Annahmestelle. Ausserdem ist sie verantwortlich für das Baugesuchsarchiv.

****

Neuer Mitarbeitender:

01.03.2016
Christoph Graf
Technischer Experte
Bauabteilung 2

Herr Graf ist zuständig für die Beurteilung und die Koordination in den Gemeinden Seltisberg, Lupsingen, Ziefen, Arboldswil, Niederdorf, Oberdorf, Titterten, Bennwil, Waldenburg, Langenbruck, Liedertswil, Reigoldswil, Bretzwil und Lauwil.

Neuer Mitarbeitender:

01.03.2016
Andreas Buser
Technischer Experte
Bauabteilung 2

Herr Buser ist zuständig für die Beurteilung und die Koordination in den Gemeinden Bubendorf, Lausen, Itingen, Sissach, Böckten, Wintersingen und Rickenbach.

****

Neue Lernende:

15.08.2016
Svenja Isenegger
Büroassistentin
bei den Zentralen Diensten

Frau Isenegger absolviert ihr 1. Lehrjahr als Büroassistentin beim Bauinspektorat.

Lösungen zum Kreuzworträtsel

1. TEUER
2. SABINE
3. BIT
4. FASSADENLAENGE
5. SPEICHERN
6. BL
7. PERGOLA
8. GRUNDRISS
9. ROT
10. FUSION
11. PROFILE
12. VERFUEGUNG
13. POSTULAT
14. GARAGE
15. ARE
16. TAGUNG
17. LIESTAL
18. VORDACH
19. REORGANISATION
20. BUSSE

Agenda 2016:

Publikationen der Baugesuche im Amtsblatt über die Festtage:

Letzte Publikation vor Weihnachten:	8.12.2016
Annahmeschluss:	1.12.2016
Erste Publikation 2017:	05.01.2017
Annahmeschluss:	22.12.2016; 12.00h

Das Bauinspektorat bleibt vom 27. Dezember 2016 bis zum 1. Januar 2017 für die Kundschaft geschlossen.

Aus dem Landrat

Nachfolgend sind die aktuell laufenden politischen Vorstösse und Landratsvorlagen aufgelistet, welche federführend durch das Bauinspektorat bearbeitet werden oder die direkt Aufgaben des Bauinspektorats betreffen. Der Inhalt im Wortlaut und der genaue Verfahrensstand ist im Internet unter der jeweiligen Geschäftsnummer ersichtlich (https://www.baselland.ch/Landrat-Parlament.273441.0.html).

Geschäft 2013/237: Postulat von Rolf Richterich vom 27. Juni 2013: Neue Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden bei Baubewilligungen

Geschäft 2015/436: Landratsvorlage „Berücksichtigung von gravitativen Naturgefahren im Rahmen von Baubewilligungsverfahren; Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998“

Geschäft 2015/434: Landratsvorlage „Gesetz über die Brand- und Elementarschadenprävention (BEPG)“

Geschäft 2016/007 Motion der FDP-Fraktion vom 14. Januar 2016: Anpassung der Fristen für Baugesuche

Geschäft 2016/008 Postulat der FDP-Fraktion vom 14. Januar 2016: Baugesuche: Prioritätenliste einführen

In der parlamentarischen Beratung (Vernehmlassung abgelaufen):
Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes, § 135 Abs. 1 (Anpassung Gebührenobergrenze)

Impressum:

Herausgeber:
Bauinspektorat Baselland
Rheinstrasse 29, Postfach, 4410 Liestal
Tel. 061 552 67 77, Fax 061 552 69 83
Schalteröffnungszeiten: 8.00-12.00 Uhr ; 13.30-17.00 Uhr
E-Mail: bauinspektorat@bl.ch
Internet: www.bauinspektorat.bl.ch

Redaktionsteam:
Andreas Weis, Roger Becht, Marielle Scheynen, Marlies Bürgin, Raphael Burkolter, Stefan Weber

Der Bauinspektorat Newsletter kann auf der Homepage des Bauinspektorats unter:

http://www.bauinspektorat.bl.ch

kostenlos abonniert oder während den Schalteröffnungszeiten direkt beim Bauinspektorat bezogen werden

Zusammenkommen ist ein Beginn, Zusammenbleiben ein Fortschritt,
Zusammenarbeiten ist ein Erfolg

(Henry Ford)